

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Aufgrund des § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird durch Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 2. Dezember 2013 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 6. Dezember 2011, geändert durch:

- die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. März 2012
- die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. September 2012
- die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. Dezember 2012

wird wie folgt geändert:

1. § 15 Aufwandsentschädigung
Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, Träger von Ehrenämtern und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird über die Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die monatliche funktionsbezogene und sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entspricht den landesrechtlichen Höchstsätzen. Die derzeit aktuelle monatliche Aufwandsentschädigung für die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten beträgt 1000,00 €, für die Mitglieder des Präsidiums je 280,00 €.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bei einer Fraktionsgröße:

- von weniger als 10 Mitgliedern in Höhe von 520,00 EUR,
- von 10 – 20 Mitgliedern in Höhe von 560,00 EUR
- von mehr als 20 Mitgliedern in Höhe von 600,00 EUR.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen).

Für die übrigen Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird aktuell eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € gezahlt. Ausschussvorsitzenden und deren Vertreterinnen oder Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gewährt.

2. § 15 Aufwandsentschädigung
Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Den Empfängerinnen und Empfängern einer pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung wird keine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen gezahlt, soweit § 15 Abs. 1 nicht etwas anderes bestimmt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Neubrandenburg, 18. Dezember 2013

-Siegel-

gez. i.V. Konieczny
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, 18. Dezember 2013

-Siegel-

gez. i.V. Konieczny
Heiko Kärger
Landrat